



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. Dezember 2014
(OR. fr)

13368/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0265 (NLE)

ACP 148
WTO 249
COAFR 253
RELEX 760

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - und vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

BESCHLUSS Nr. .../2014/EU DES RATES

vom ...

**über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union -
und vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens
zwischen den westafrikanischen Staaten,
der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS)
und der westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits
sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 209 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des pazifischen Ozeans (im Folgenden "AKP-Staaten").
- (2) Die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten sind nötig für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Handel und Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten.
- (3) Die Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen, und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten (Republik Benin, Burkina Faso, Republik Cabo Verde, Republik Côte d'Ivoire, Republik Gambia, Republik Ghana, Republik Guinea, Republik Guinea-Bissau, Republik Liberia, Republik Mali, Islamische Republik Mauretanien, Republik Niger, Bundesrepublik Nigeria, Republik Senegal, Republik Sierra Leone und Republik Togo), der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (im Folgenden "ECOWAS") und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (im Folgenden "UEMOA") einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "WPA") wurde am 30. Juni 2014 paraphiert.
- (4) Artikel 107 Absatz 3 des WPA sieht dessen vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor.

- (5) Die vorläufige Anwendung von Teilen des WPA berührt nicht die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen.
- (6) Das WPA sollte im Namen der Union unterzeichnet und, soweit die Elemente in die Zuständigkeit der Union fallen, vorbehaltlich der Erledigung der für seinen Abschluss notwendigen Verfahren vorläufig angewandt werden.
- (7) Am 17. März 2014 nahm der Rat die Schlussfolgerungen zum westafrikanischen WPA-Entwicklungsprogramm (im Folgenden "PAPED") an.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden "WPA") im Namen der Union wird vorbehaltlich seines Abschlusses genehmigt.

Der Wortlaut des WPA ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das WPA im Namen der Union, vorbehaltlich seines Abschlusses, zu unterzeichnen.

Artikel 3

- (1) Soweit Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Union fallen, wird das WPA gemäß seinem Artikel 107 Absatz 3 vorläufig angewandt, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das berührt nicht die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen.
- (2) Die folgenden Bestimmungen des WPA werden von der Union nicht vorläufig angewandt:
 - Artikel 3 Absatz 4, sofern dieser die Unterstützung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung durch die Mitgliedstaaten betrifft,
 - Artikel 54 Absatz 2.

- (3) Die Kommission veröffentlicht eine Stellungnahme, in der das Datum der vorläufigen Anwendung des WPA angegeben wird.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident
